



## Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

### Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Solothurn / Volkswirtschaftsdepartement  
Kontaktperson : Tamara Jezler  
Telefon : 032 627 95 60  
E-Mail : tamara.jezler@awa.so.ch  
ab 29. Januar 2022: tamara.jezler@vd.so.ch

#### Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen im Grundsatz, dass sich der Entwurf der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 bezüglich Begrifflichkeit, Auflagen und System stark an der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 orientiert und zumindest ein Teil des vom Kanton im Jahr 2021 aufgebauten Vollzugssystems übernommen werden kann. Jedoch sollte der Aktualitätsbezug der Anforderungen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 nochmals hinterfragt und gegebenenfalls den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Zudem erscheint uns das gewählte Vorgehen in mehreren Punkten als zu kompliziert und aufwändig, so dass das primäre Ziel einer raschen Auszahlung und einer rechtsgleichen Behandlung der Unternehmen nicht erreicht werden kann. Insgesamt erscheint uns das gewählte System noch nicht stimmig und den Besonderheiten der 5. Welle angepasst.

### 1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	Keine Bemerkungen.

### 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	<p>Abs. 1 Bst. b kann weggelassen werden, da sie eine Anforderung betrifft und damit eine Wiederholung von Art. 4 Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 darstellt. Zudem sollte klar festgehalten werden, welcher Stand der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 gemeint ist.</p> <p>Der 1. Oktober 2020 als Gründungsdatum für eine Zulassung ist nicht mehr angemessen bei einem skalierbaren Härtefallprogramm ab 2022 (betrifft auch die Ermittlung Referenzumsatz Neugründung Art. 5 Abs. 4). Möglich wäre bspw. eine Anbindung eines späteren Gründungsdatums an besonders betroffenen Branchen bezüglich Umsatzeinbusse durch Corona-Massnahmen.</p>

<p>Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)</p>	<p>Die Erläuterungen zu Art. 5 sehen vor, dass die Bemessung monatlich erfolgen soll, damit eine raschere Auszahlung möglich ist. Für uns steht das in einem gewissen Widerspruch zu Vorgabe, wonach das Unternehmen zu belegen hat, dass es im Zeitraum, für welchen es das Gesuch einreicht, KAE oder CEE bezogen hat. Damit ein Unternehmen nur ein Gesuch einreichen muss, müsste die Gesuchseinreichung folglich ab Juli 2022 geöffnet werden. Je nach Konstellation kann einer raschen Auszahlung mit dieser Regelung nicht entsprochen werden. Wir bevorzugen für die Skalierung eine quartalsweise Gesuchseinreichung und Auszahlung der Härtefallhilfe. Die Periodizität der Abwicklung und Auszahlung ist den Kantonen zu überlassen.</p> <p>Aus Vollzugsicht kann der Erhalt der KAE oder der CEE faktisch nicht geprüft werden, da die Nachweise zeitverzögert vorhanden sind und damit ein rascher und zeitnaher Vollzug verunmöglicht würde. Somit wird diese Anforderung zu einer Selbstdeklaration des Gesuchstellenden, welche in einer nachgelagerten Stichprobenprüfung im Sinne der Missbrauchsbekämpfung zu überprüfen wäre. Nicht abgedeckt scheinen uns zudem auch Personalausfälle durch Omikron zu sein. In der 5. Welle führen Quarantänevorgaben zu Personalmangel und damit zu erheblichen Umsatzeinbussen. In diesen Fällen kann keine Kurzarbeit beantragt werden und damit fehlen auch entsprechende Nachweis zum geforderten Aktualitätsbezug.</p> <p>Die Regelung, wonach der Kanton in Ausnahmefällen andere Belege vorsehen kann, erscheint uns zu offen und führt nur wieder zu kantonalen Sonderregelungen. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Bund Belege, die dem Kanton opportun erscheinen, als Belege ebenfalls akzeptiert.</p>
<p>Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)</p>	<p>Eine Plausibilisierung von Selbsthilfemassnahmen und damit eine Einzelfallbeurteilung für jedes Gesuch erscheint uns sehr aufwändig im Vollzug und birgt die Gefahr der Verletzung der Rechtsgleichheit.</p>
<p>Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>
<p>Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)</p>	<p>Grundsätzlich befürworten wir, dass die Regelung der bisherigen Formulierung entspricht. Im Bereich der Missbrauchsbekämpfung orten wir aber heute schon einen beträchtlichen Mehraufwand, indem bei jedem Unternehmen für die unterschiedlichen bezogenen Beiträge auch unterschiedliche Fristen für die Missbrauchskontrolle laufen.</p> <p>Uns fällt zudem auf, dass in den Erläuterungen von Jahren ausgegangen wird. Gemäss Auskunft des SECO handelt es sich um die drei folgenden Geschäftsjahre. Dies sollte unserer Ansicht nach präzisiert werden.</p> <p>Zudem ist aus unserer Sicht einheitlich zu regeln, ob Beiträge bei Missachtung von Art. 3 zurückgefordert werden müssen. Die Erläuterungen müssten unserer Ansicht nach eher dahingehend formuliert sein, dass in Ausnahmefällen auf eine Rückforderung verzichtet werden kann. Wir erachten den Anreiz eines Unternehmens, sich an diese Auflagen zu halten, wenn eine Verletzung derselben keine Konsequenzen nach sich zieht, als äusserst gering.</p> <p>Auch sollte in den Erläuterungen die Thematik bspw. von Erlösen aus Liquidationsgewinnen, welche an den Eigentümer zurückfliessen und damit die Rückzahlung der Härtefallmassnahmen bedingen, aufgenommen werden.</p>

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	Keine Bemerkungen.
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	<p>Eine monatliche Auszahlung bindet unserer Ansicht nach Ressourcen der kantonalen Vollzugsbehörden über Gebühr. Wir beantragen eine quartalsweise Auszahlung oder zumindest eine grössere Flexibilität.</p> <p>Wir beantragen zudem die pauschale Berechnung der Härtefallhilfen (Umsatzeinbusse x branchenübliche Fixkostenquote) für Klein- und Grossunternehmen mit festgelegten Fixkostenquoten, um den Vollzug zu vereinfachen. Die so ermittelte Härtefallhilfe deckt die Fixkosten aus dem Umsatzrückgang und vermeidet damit Überentschädigungen. Eine Einzelfallprüfung auf Überentschädigungen entlang der Vorgabe "Kosten abzüglich Umsatz und erhaltener Hilfen (Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbsersatz, usw.)" erachten wir als zu aufwändig und nicht praktikabel für einen raschen Vollzug.</p>
Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)	Nein.
Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)	Keine Bemerkungen.
Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)	<p>Unserer Ansicht nach sieht Abs. 3 bei ungenügenden Massnahmen zur Schonung der Liquidität und der Kapitalbasis nur die Reduktion vor, nicht aber die Streichung. Eine Streichung ist nur möglich, wenn das Geschäft offensichtlich nicht mehr weitergeführt wird.</p> <p>Eine Prüfung der zumutbaren Selbsthilfe setzt sehr hohes Fachwissen im Vollzug voraus und führt zu einer sehr aufwändigen Einzelfallprüfung. Eine pauschale Kürzung wäre in der Praxis einfacher zu handhaben. Zudem befürchten wir, dass die Berechnung dieses Betrages (zumutbare Selbsthilfemassnahme) nur aufwändige Gerichtsverfahren nach sich zieht.</p>

Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	Siehe Bemerkungen zum Gründungsdatum.
Art. 5 Abs. 5	Wir regen an, in den Erläuterungen aufzuführen, welche Nachweise an die monatlichen Umsatzzahlen vom Bund akzeptiert werden bzw. welche Erwartungen an die Beweiskraft dieses Nachweises gestellt werden.
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	Für die Berechnung der Gewinnbeteiligung sollte das Geschäftsjahr massgebend sein, in welchem die Härtefallhilfe ausbezahlt wird anstelle des steuerbaren Jahresgewinnes 2022.
Art. 7	Keine Bemerkungen.
Art. 8	Keine Bemerkungen.
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	Keine Bemerkungen.
Art. 10	Keine Bemerkungen.

#### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	Keine Bemerkungen.
Art. 12	Keine Bemerkungen.

#### 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Keine Bemerkungen.

Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	Keine Bemerkungen.
Art. 14 Abs. 2	Keine Bemerkungen.
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	Keine Bemerkungen.
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halb- jährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Keine Bemerkungen.
Art. 17	Keine Bemerkungen.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	Keine Bemerkungen.
Art. 19	Keine Bemerkungen.

## Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	5 bis 10 Mio. Franken

